

Preise für das Beschäftigungsverbot

Immer Privatleistung; aber wie teuer?

Werter Kollege S.,

ist eine Schwangere krank, wird ihr die Arbeitsunfähigkeit bescheinigt, liegen (vereinfacht gesagt) gesundheitliche Risiken vor, müssen wir Ärzte ihr ein Beschäftigungsverbot wegen Gefährdung einer Schwangerschaft (BV) erteilen.

In der PKV ist das einfach geregelt: Die Kosten einer jeden Bescheinigung werden mit der GOÄ-Ziffer 70, am einfachsten über die nächste Rechnung, liquidiert.

Ist die Schwangere gesetzlich versichert, vergütet uns die GKV nur die *vereinbarten* Bescheinigungen, in der Schwangerschaft also die Bescheinigung einer Arbeitsunfähigkeit und später dann die Bescheinigung des voraussichtlichen Geburtstermins. Diese Kosten sind mit der Ordinationsgebühr abgegolten.

Ich kenne noch Zeiten, wo jede kleine ärztliche Tätigkeit, auch die Bescheinigung einer Arbeitsunfähigkeit, mit einer separaten EBM-Ziffer abgerechnet wurde. Da war die Einführung der Ordinationsgebühr, einer Komplexziffer, die alle Kleinleistungen nach ihrem Wert und ihrer Häufigkeit zusammenfasst, eine große Erleichterung. Die Leistungen, die mit der Ordinationsgebühr abgegolten werden, listet die Anlage 1 zum EBM. Die Bescheinigung eines BV ist dort nicht enthalten, sie ist folglich privat zu liquidieren.

Es gilt die GOÄ, Ziffer 70 (40 Punkte = 2,33 € Einheitsatz; 5,40 € bei Faktor 2,3. Eine Reduzierung bis zum Faktor 1 ist statthaft, auch auf einen runden Betrag, bspw. auf 5,00 €, eine Steigerung über 2,3 nur im Einzelfall und mit Begründung).

Wir sollten allerdings über den Preis nachdenken: Ich kenne Kollegen, die sich nicht trauen, die Bescheinigung eines BV überhaupt zu liquidieren, ich kenne auch Kollegen, die für die Bescheinigung des BV 25,00 € verlangen.

Zunächst einmal gilt: Für *keine* Bescheinigung, die privat zu bezahlen ist, darf man einen Vordruck nehmen, der uns von der GKV zum vereinbarten Gebrauch für ihre Versicherten zur Verfügung gestellt wurde. Ich habe also für das BV mir ein ganzseitiges Formular erarbeitet (ganzseitig A4, weil mit dem Papier aus dem Drucker am schnellsten ausgedruckt), mit meinem Briefkopf, mit allen wichtigen Angaben und Terminen über die Frau und die Schwangerschaft, geeignet als Erst- und Folgebescheinigung und mit einem kurzen Nachsatz, der die Kosten und die GOÄ erklärt. Eine Seite 2 wird immer angefügt. Dort sind Hinweise auf das Landesamt für Gesundheit sowie auf andere Behörden hinterlegt, bei denen Schwangere Rat und Hilfe bekommen.

Der Aufwand, das Formular zu erarbeiten, hielt sich in Grenzen. Es ist aber in wenigen Sekunden ausgedruckt, die meisten Angaben trägt mein Praxisprogramm automatisch ein; der Aufwand hat sich längst rentiert.

Aus der Sicht unserer Patienten stellt sich der Preis einer ärztlichen Bescheinigung aber völlig anders dar. Sie sehen nicht die lange Ausbildung des Arztes, die Kosten einer Praxis, die Risiken unserer Arbeit, die steigenden Kosten ärztlicher Versicherungen, sie sehen nur, dass die gewünschte Bescheinigung – das gilt für alle von uns erstellten Bescheinigungen, ob per Hand oder per Computer erstellt – in zwei Minuten ausgestellt ist. Und sie rechnen. Da entsprechen 25 € für eine Arbeit von zwei Minuten einem Stundenlohn von 750,00 €. Ob unsere Patienten das nun aussprechen oder schlucken – dieser Preis enthält ein Konfliktpotential.

Mir liegt aber an einem guten Vertrauensverhältnis, daran, dass die Frau auch nach der Schwangerschaft wiederkommt, mir liegt viel an einer langjährigen guten Beziehung. Aus

wirtschaftlicher Sicht sollten wir bedenken, dass nach der Schwangerschaft auch Jahre der Verhütung uns Umsatz bringen.

So beträgt bei mir der Preis eines jeden BV 10,00 € Eine Preisliste für alle Privatleistungen hängt offen im Anmeldebereich und ist auch Bestandteil der Wartezimmermappe. Und selbstverständlich wird hier jede Einnahme, auch die kleinste, der Patientin quittiert und ordnungsgemäß verbucht.

So handhabe ich das nun schon viele Jahre. Rückfragen, Diskussionen mit Krankenkassen oder Beschwerden wegen der 10 € für das Beschäftigungsverbot gab es nie.